

Dabei sind die Rechtskenntnisse der Untersuchungsführer und der Leiter insbesondere hinsichtlich einer noch qualifizierteren Umsetzung des Prinzips der Tatbestandsmäßigkeit sowie der sich aus dem Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches ergebenden Anforderungen zu vertiefen sowie alle Genossen der Linie IX unverzüglich mit neuen Rechtsstandpunkten vertraut zu machen.

Um die Wirksamkeit der Anwendung des sozialistischen Rechts auch weiter zu gewährleisten, sind geltende Rechtsstandpunkte ständig auf ihre Übereinstimmung mit der Entwicklung der politisch-operativen Lage zu prüfen und erforderlichenfalls entsprechend zu überarbeiten.